





Des  
Heiligen Reichs, Stadt  
Frankfurth am Mayn  
Erneuerte und vermehrte

# Ordnung

In Wechsel- und Kauffmanns-Geschäften,

Mit  
Begefügter Tax der Wechsel-Notarien-Gebühren, auch Wechsel- und  
Baaren-Mactler-Ordnung und Rolle.

Cum Gratia & Privilegio Magistr. Francofurtensis.



17

39.

Vol. 54. (115.)

Frankfurth am Mayn,  
Zu finden bey Wolffgang Christoph Mulgen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Verordnung  
des Königs  
von Preussen  
über die  
Einkaufspreise  
für die  
Landes-  
verwaltung

# Verordnung

über die  
Einkaufspreise  
für die  
Landes-  
verwaltung



Erlassen am  
17. März 1878



## Summarischer Inhalt.

- §. 1. 2. **V**on Aufstell- und Bekanntmachung der von fremden Kauff, Leuthen  
ihren anhero abgefertigten ertheilten Vollmachten.
- §. 3. Von Revocation der ohne gewisse Zeit aufgestellten Vollmachten.
- §. 4. Von Widerrufung der auf eine gewisse Zeit ertheilten Vollmachten.
- §. 5. Von Vollmachten, so Handlungs, Socii aufstellen.
- §. 6. Von Kundmachung der Separation einer Handlungs, Compagnie.
- §. 7. Von denen Posten, so ein in Insolvenk gerathender socius, welcher vor sich  
auch eine absonderliche Handlung treibet, im Rahmen der Compagnie  
unterzeichnet oder tractiret.
- §. 8. Von denen Personen, so Wechsel, Brieff aufstellen können, oder nicht,  
insonderheit Handwerks- und andern gemeinen Leuthen, auch Weibs-  
Personen.
- §. 9. Von Minderjährigen.
- §. 10. Von gerichteten oder insolliciten Wechsel, Brieffen.
- §. 11. Von Ausstellung der Wechsel, Brieffen, so auf andere Messen geschlos-  
sen werden.
- §. 12. 13. 14. Von Acceptation der Wechsel ausser, und innerhalb der Messen, auch der  
letztern Notir- und Protestirung, ingleichen Acceptirung per honore  
di lettera o del giro.
- §. 15. Von Address- Zetteln.
- §. 16. Von Addressirung der Juden, Brieff an Christliche Comtoirs.
- §. 17. Vom Ambt der Wechsel, und anderer Notarien bey Protesten.
- §. 18. Von Acceptir- und Begahlung nach aufgefertigten Protesten.
- §. 19. Von Notir, Protestir- und Versendung der in der Mess acceptirten, aber  
nicht begahlten Wechsel, Brieffen.
- §. 20. 21. 22. Von Protestations, Zeit der Wechsel, Brieffen à uso, à dato und à vista,  
auch denen Respects, Tagen, und wann solche keine statt haben.
- §. 23. Von Deposito- Wechsel, Brieffen.
- §. 24. Von Begahl, oder Protestirung der Wechsel, Brieff, deren vierdter Re-  
spect, Tag auf den Post, Tag, womit der Brieff zurück gehet fällt.
- §. 25. Von Protestirung der Wechsel, Brieffen in Abwesenheit der Acceptant:n.
- §. 26. Von Protesten und Protocollen und andern Verrichtungen der Wechsel, Notarien.
- §. 27. Von Versendung und Protestation di non accettazione & di non pagamento  
der allhier auf andere Orthher aufgegebenen und vernegourten Sole  
oder Prime, Secunde, Terzie, Quarte &c. Wechsel, Brieff. §. 28. 29.

- §. 28. 29. Von der Ordnung die Execution bey denen wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsel-Brieffen gegen die Acceptanten, Giranten und Aufgeber zu suchen, item vom Rück-Wechsel.
- §. 30. Von Protestirung eines acceptirten Wechsel-Brieffs, auf welchen nur ein Theil in Anschlag bezahlt worden, auch abschläglicher Zahlung auf einen protestirten Wechsel-Brief.
- §. 31. Von dem Fall, da der Zieher, Acceptant und Indossanten insgesammt oder zum Theil falliren.
- §. 32. Von dem Regress eines Aufgebers oder Indossanten, so einen protestirten Wechsel-Brief eingelöset.
- §. 33. Von der Exceptione non numerata pecunia, plurium debendi reorum, vel Cessionis in potentiorum in Wechsel-Sachen.
- §. 34. Von der Exceptione non numerata pecunia bey Rico-ntri.
- §. 35. Von Provocationibus, Revisionibus & Transmissio-nibus Actorum, nec non Appellationibus in klaren Wechsel-Sachen.
- §. 36. 37. 38. Von Bezahlung der Wechsel-Brieffen der Christen und Juden per Cassa, wie auch dem Wechsel-Current, und aufgehobenen Unterschied unter Wechsel- und Waaren-Zahlung.
- §. 39. 40. Von der Legimation zu Erhebung der Gelder.
- §. 41. Von Bezahlung durch Assignation.
- §. 42. 43. Von Zahlung per scontro.
- §. 44. Von Bezahlung vor der Verfall-Zeit.
- §. 45. Von Bezahlung verlohner Wechsel-Brief.
- §. 46. Von vermutheter Zahlung, und Verjährung der Wechsel, auch Prolongirung eigener Brieffen.
- §. 47. bis §. 56. Von Falliments- und Concurs-Fällen.
- §. 57. Von denen Macklern.
- §. 58. 59. Wie diese Ordnung gehalten werden solle.

Wir Bue.



**W**ir Burgermeistere und Rath des Heiligen  
 Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hienit  
 männiglich, sonderlich aber allen und jeden einhei-  
 mischen und frembden Kauff- und Handels- Leuten,  
 Christen und Juden, welche in- und ausserehalb denen  
 Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: Das,  
 obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666. und darn 1676.  
 wie es in Wechsel- und Handlungs- Geschäften allhier gehalten wer-  
 den solle, eine Ordnung verassen und verbessern / auch zu jedermanns  
 Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen/ Uns dennoch eine Zeit-  
 hero beschwehrend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein  
 viele inmittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Um-  
 stände darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Miß-  
 bräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in  
 Zeiten abgeholfen und remediret würde, der gemeinen Handlung bey  
 diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läufften täglich ein grösser  
 Schaden zuwachsen döuffte; Dannero Wir zur Beförderung und  
 zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-  
 Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig er-  
 achteter, hierinnen nach reifler Überlegung erörterter Puncten, vorhero  
 gar leichtlich entstandener beschwehlicher und kostspieliger processli-  
 cher Weiläufigkeiten, nachdeme Uns verschiedene sowohl in Wechsel-  
 als andern Negotien wohlthätiger Kauff- und Handels- Leute ihr ver-  
 lang

langtes schriftliches Gutachten geziemend überreicht, obangeführte beede Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgendergestalt zu vermerken und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

I. Nachdem man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kauffleuten, so nicht selbst anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgesandten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinführo die fremde Kauffleute solche ihre anhero abgesandte Personen sowohl inn, als außserhalb Wech-Zeiten mit General-oder Special auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten gemugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkaufen als Verkauf, Wechsel-schließen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quitiren, und was sonst nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

II. Und damit diejenige, so mit solchen Bevollmächtigten negociiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Bevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeydigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbstem conferiren und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Bevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copie dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

III. Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzt sind, sollen so lang bey ihren Kräften verbleiben, bis die Principales selbige selbstem gehörigemassen widerrufen, und solche Revocation nicht

nicht allein durch einen von denen verordneten Notarius ad protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch öffentlichen Anschlag auf der Kauffmanns-Börse kund machen lassen; dann wann solches nicht geschieht, ist die Revocir- oder Wiederruffung von keinen Kräften.

IV. Würde sich aber begeben/ daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfließung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wolte, so kan er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse sofort kund zu machen: Daßjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräften.

V. Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dabero nicht wissen können, wer, und wieviel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis versürbe, oder in Miß-Credie gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios & Correo debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So sollen hinführo alle und jede, sowohl hiesige als frembde Kauffleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, sich samt und senders, ohne Auslassung einiges Mit-Verwandten namhaft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er dann auch gehalten seyn soll.

VI. Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notarius förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen,

dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in volligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: Und soll der Notarius die ihm notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3. & 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

VII. Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung eriebet, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts dowerziger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder ertweislich tractiret, in solidum haften, mithin unguiltig seyn, wann dieselbe vorzuschützen wolte, ob hätte ihr noch absonderlich handelnder Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Westen nicht angewendet, noch zur Societäts Mafs eingebracht.

VIII. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubet seyn / die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden: Allen Handwerks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechselbrief über die Kauff-Summa ausgestellt hätten) ingleichen denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn Wechselbriefe auszugeben/ und da sie nichts dowerziger darwider handeln, so sollen gedachter Handwerks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000. fl. verschätzen, an Christen/ wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweis hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wann es schon darinnen enthalten/ gar nicht attendiret, die von mehrerwähnten unter 2000. fl. verschätzenden Handwerkts- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligaciones und Wechsel-

Wechselbriefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726. wegen des Juden-Buchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen werden, vor nichtig, kraftlos und obabündig geachtet, und darauf weder von Unseren Burgermeisterlichen Audienzien noch Unserem Schöffsen Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwerks-Leute, welche wenigstens 2000. fl. verschäßen, Wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu Händen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung Gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befügt seyn sollen.

IX. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen/ daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität, Consens und Eürwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden der gleichen minderjährige Handelseute, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht, aller Handlungen in noch währendder ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia aetatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns/ als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiernit alles Ernstes und bey Straff erinnert: Wann aber gleichwohl ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellte, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dadurch pro majorenni in der That sich auführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Re-stitution in integrum nicht zu hören seyn.

X. Die girirte und transportirte, oder indosirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden.

XI. Diejenige Wechselbriefe, welche auf andere Messen geschloffen werden, soll man nicht später, als 14. Tage vor solcher Messe ausstellen;

stellen; I wissen aber in us de n Creditori bis dahin ein interimis Recognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden, wo nicht bey dem Soluij ein anderes bedungen worden.

XII. Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in und aussershalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbst, oder dero Bevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder à uis gestellt ist, mithin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dar, ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beygefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dennoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiren/ zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bey Unterschreibung seines principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen; Doferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principale/ oder nachdem dieselbe bereits expiriret, oder auf die oben in §. 3. & 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden / hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

XIII. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Briefe, so eine zünftliche Zeit/ als 1. 2. oder mehr Monath zu laufen haben, eher nicht als 14. Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden dürfen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden, eben falls die Freyheit genießen, daß wann von dergleichen Orten Briefe  
hisher

hierher trassiret werden, sie solche eher nicht, als 14. Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen/ da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

XIV. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweyten Wochen erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden müssen; Welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlangt, ohnaußgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch/ da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihn ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel-Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlangt wird, dreysig Kreuzer vor seinen Gang bekommen solle. Ubrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzuschicken, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera o del giro, sopra protesto, acceptiren wolle, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugesellet werden.

XV. Demnach auch seit geraumer Zeit die Adress-Zettulgen sehr in Übung gekommen, und vorsichtige Handelsteute bey einem Wechselbrief öfters zu ihrer Sicherheit Adressen, wo man sich bey erwanngender Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, an

B

zuhän

zuhängen pflegen; So lassen Wir es darbey dergestalt betwenden, daß/ wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben- Adresse gegeben werden, der Inhaber bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren lassen müsse, dargegen ein jeder, so dergleichen Address-Zettel anhänget, die auf Anmeldung wegen seines Billers gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

XVI. Wann aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige Christliche Comtoirs mehrmahlen adressiren, und dadurch verspiegeln, als ob sie bey der Verfallzeit selbstn auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen/ sondern das äußerste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect-Zag das Geld mit dem Post-Wagen anbero schicken, inmittelst aber der Inhaber immer in der Ungewissheit bleibet, ob der Brief werde bezahlt werden, auch von dem Christlichen Handelsmann, an den die Brief adressirer sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künfftige, in dem Fall, da dergleichen girrte Juden-Briefe auf den Sonnabend verfallen, und den Frentag vorher weder der Ausgeber sich hier einfndet, und die Briefe selbstn acceptiret, noch den Christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non accertatione mit der Samstags-Post wegzuschicken befugt seyn.

XVII. Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbstn, oder da sie wegen überhäuffter Wech-Geschäften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirt Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recufanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht

nicht beschehen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protocollum halten.

XVIII. Würde aber der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protestis di non acceptatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen: So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Daseru aber der Bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertigt wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wolte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweislichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu vrätendiren hat, so per honore di lettera die würcliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauß des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theilen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu verglichener, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

XIX. Die Wechselbriefe, so zwar in der Wess acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahl-Wochen, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kaufleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgegangen sind, oder damit es zur gewissen Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notarius auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret / und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern Post fortgesendet werden.

XX. Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechsel-Briefen à ufo, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bißhero allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4. Discretions- oder Respect-Tage dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch ganz feyerlich allhier begangen werdende Buß- und Bet-Tage eben sowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Tage gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterscheid gemacht werde, sondern jedermahlen die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbst ausgestellt hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief adressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

XXI. Von vorgemeldter Zeit-Rechnung und Dilation sollen fern auszgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten/ bey welchen der Acceptant keine Discretions-Tage zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

XXII. Desgleichen soll in Fällen/da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschafft mit Unterpand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurick komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts desto weniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die

die Bezahlung nochmal suchen, auch in deren Entsehung fernereit protestiren, weilen es geschehen kan, daß von dem Zieher oder einem derer Indossanten auf eingenommene Nach: icht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht/ und also die Retour erspart werde.

XIII. Die vulgo so genannte Deposito-Wechselbriefe sollen aufser denjenigen, welche in der Wech: ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect- Tagen gleich geachtet werden, und als: allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu genießen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechsel- Recht unterworfen seyn.

XXIV. Würde aber der vierte Respect- Tag auf den Post- Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölf Uhr die Zahlung thun, oder der Zahaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn.

XXV. Wann einer der beyden Wechsel- Notarien, sowohl in eines Christen, als Juden Haus, um einen Wechselbrief zu protestiren geschickt würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

XXVI. Damit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel- Notariis habenden Derrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde: So wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Wechzeiten beide, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel- Comtoir, und zwar Vormittags von 10. bis 12, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweis dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß/ bey sonst in Ubertretungs- Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestrafung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll öffentlich geführt werden

muß, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen sich darinn versehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihren Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen versehen könne.

XXVII. Die allhier in Francffurth auf andere Verker so wohl ausgegebene als vernegotirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, eidentlich protestiret, auch der Protest di non accettazione zurück gefandt/der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird/ auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem Trahente auf jedesmaliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Verker zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß sodann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzuruffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kan derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accettazione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechsel-Briefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficienter Cautioa mit Bürgen, Pfanden, oderbarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder wann derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnügt werden solle jedesmahl begehren, worzu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitens ohnerzüglich executivè verhoffen, oder gegen diese, wann

wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wolten, oder könnten, so lang, bis die Nachricht einlaufft, daß der Wechsel bezahlet seyde, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dabingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt / wann Schaden daraus entsteht, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten dafür weiter zu sehen, oder Red und Antwort zu geben.

XXVIII. Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kan der Creditor oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechsel-Recht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: **Ohnemein** Obligo, oder *Prejudiz* endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könnte) und endlich gegen den Ausgeber selbst so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summa, samdt Provision, Sensaria, Brief, Porto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Besklagte nicht alsbald, und längstens in 24. Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses darbey anzumercken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen Drithen, von welchen gerader Dings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Drith, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht a *trittura* anhero gewechselt wird, sondern über den nachfolgenden Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Plätze gut gethan werden müsse, woben der Inhaber des Briefes/ um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefes bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der

einem

einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechsel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten/ und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviert wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Amt gethan, nicht allegiret werden kan, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deswegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regrets, und allen ferneren Anspruch verliert.

XXIX. Es ist dahero an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlt, zu Debitoren behalten will, sondern er kan den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergeben, und mit dem Protest sambt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermaynet, auch, mit Übergebung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbstien sich gleich anmelden, und nach Wechsel-Recht die Execution obgemeldter, massen begehren.

XXX. Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wolte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und dessfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erholen befugt seyn. Dazern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wolte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wolte, so bedarff es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlt, solches mit Beysetzung des Jahrs, Monats und Tags, wann es bezahlt worden, auch sei-

nes Namens auf den Brief schreibt, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses in Protest gelehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

XXXI. Wann der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein oder dem andern, so viel er bekommen kan, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII. Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlt, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deswegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey steht, gegen ein oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Händen kommt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz geüdtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöst, nichts desto weniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannhero seine tratra darauf eingerichtet, selbigen deswegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöst, demselben sein Regres an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

XXXIII. Die weil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zur Beförderung der unentbehrlichen Commercii de simplici & plano zu erörtern seynd/ die exceptio non numerata pecuniae, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht haar dargezeibten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verkündener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel Summe von keinem andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichen die bishero öftters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis pot-

ε

tentio-

tioem, oder Ausfluchte der Übertragung der Wechselbriefen an einen mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher proceslicher Weitläufigkeiten eingeführt werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch obgehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayserlichen Constitution executivē dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Berzug vorgegangen/ dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestrafft werden sollen.

XXXIV. Wie dann die exceptio non numeratæ pecuniæ auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbst, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrirten Personen fůrgangen, hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

XXXV. So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones & Transmisiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unserm Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis anbetrifft, so soll denselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechsel-Sachen zulässige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichs-Abchieds de Ao. 1654. §. als auch ic. 107. und des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projectis Vergleichs von Ao. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstatet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch in lauffenden decendio, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld, mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung executivē angehalten werden.

XXXVI. Die

XXXVI. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll in denen darinnen benamhten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-Current zu zahlen gestellet ist, wie bißhero, also instänffrig/ bis aufander weite Verordnung mit 4. pro Cento Agio halb in Münz/ und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die Münz-Sorten darinnen nicht benamht sind/ ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anders als in gangbarer Münz zu bezahlen schuldig. Ubrigens lassen Wir es bey Unseren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738. nochmahlen betwenden, daß nehmlich aller Unterscheid unter Wechsel- und Waaren-Zahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

XXXVII. Da Juden, sie seyen hiesige oder frembde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmahlt die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten dieselbige denen Christen ohne einige Annahmung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie adressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

XXXVIII. Ingleichen sollen die Juden auf diejenige Wechsel-Briefe, welche am Sonnabend oder andern ihren Feiertagen ex. gr. den 10. des Monats auf sie einlauffen, und erst den folgenden Montag, als den 12. Dito können präsentiret werden, mit Besizung des Dato, nehmlich: acceptirt vom 10. anzurechnen; die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Verfall-Zag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend beschehen wäre; Diejenige Wechselbriefe aber, welche mit denen Respekt-Tagen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren so genannten Schabes fällig sind, sollen sie den Zag vorher, nemlich den Freytag, abführen.

XXXIX. Es soll Niemand einem Jungen oder andern Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein angefaßtes Indossement oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Principals zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widri-

widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die gestorbene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

XL. Und obsehn auch sonst ein Wechselbrief so ohne Endossement oder erhaltene Cession präsentirt wird, acceptirt werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem angefüllten Endossement versehen ist/ noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimirt / bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verflorbenen Respect-Tagen die Gelder entweder deponirt, oder gegen genugsame Cautio ausgefolget, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestirt werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolgt und Schaden entsteht, der Präsentant den Regress an den Aussteller verliert.

XLI. Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechsel-Brief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deshalb völlig quittire, worzu aber vor würcklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichen soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einem solchen Ort hinführen wolte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Erspahrung des doppelten Geld-Ziehens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, also balden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworfen, und gegen den Assignanten nicht anders, als wäre es ein Wechsel-Brief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine

keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der Assignation so gleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Feiertage ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

XLII. Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärte, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wolle, und der Präsentant wäre damit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Namen stehende Wort: Ordre; zu dem Ende auszureichen, damit der Brief nicht weiter indosirter werden könne/wordurch er aber den Regress an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verlehret, sondern wana der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

XLIII. Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Messzeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräftig seyn, als diejenige, welche sonst in Messzeiten geschlossen werden.

XLIV. Bey Bezahlung der verfallenen Wechselbriefen ist ferner zu beobachten daß diejenige Wechselbriefe, welche recta, und mehr an Ordre zu zahlen ausgestellt sind / und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag, und hernach in denen darzu gegönneten Discretions-Tagen recht und wohl hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjudiz eines oder des andern tertii geschehen / bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erklärt werden soll. Die andere Wechsel-Briefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indosirret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indosiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

XLV. Wann ein von sich oder auf sich selbstem ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonst erwiesen wird, sollen dieselbe anders nicht, als auf Richterliche Erkenntnis, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen mánninglichen schadloß halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

XLVI. Alle erasirte und nicht protestirte Wechselbriefe/ welche von dem Bezahler wegen etwan überhäufter Gescháfften nicht zurúck gefordert, oder von dem Inhaber verleget werden, sollen nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden; und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe/ welche einer auf sich selbst ausgestellter, es seye deswegen protestirt oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls, nach Verfließung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dáfern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kan der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechsel-Brief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohl einseitig zu thun sich unterstehet/ verlièhret er seinen Regrels an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

XLVII. Bey denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische so wohl als inheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittiret werden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Raam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unfertigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedehet oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gánzlich befriediget worden: Als ordnen

nen Wir jure talioais, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unserigen deren Urtheil in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten werden.

XLVIII. Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat: der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder frembd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt sey; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey verwenden.

XLIX. Es sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder/ um sich allenfalls davon bezahlt zu machen/ zu ihrer Sicherheit in Händen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excicirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospectiren vermenyhet, können um deswillen keinen Vorzug haben/ sondern werden nichts desto weniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

L. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvens sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, vöblig bezahlt und befriediget worden: Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechts, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach bestehener Taxirung frey stehet, der Credit-Massa zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des dar-  
auf

auf hastenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; In solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Händen habende Unterpänder entweder um den taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschworne Unterkäufer vergäulich zu lassen, in welchem letzteren Fall ihm dann mit zu bieten obverwehret ist, auch da dadurch ein Ueberschuß heraus käme, er solchen der Credit-Massa gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwegderum ratione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

LI. Nachdem man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmahlen wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner kurz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weis schändlich betrogen und hintergangen worden; Dergleichen vorsätzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll inskünftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurz oder längstens acht Tage vorher geschieht, ohngeachtet die würrliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäufer solchane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkauft, aber von dem neuen Käufer noch nicht bezahlt wären, von diesem das Kauff-Geld zu erheben befugt seyn und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem precio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würrlich erhaltene Zahlung weiter verkauft oder versetzt hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweise, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

LII. Die einem zur Insolvens gerathenen Debitori um die Provision zu verkaufen in Commission gegebene und annoch vorhandene Waaren

Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt; wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Commission bekommen, und nicht del credere steht, sondern die Waaren, so gut er kan, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar wirklich verkaufft, den Preis darvor aber noch nicht erheben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz geräthet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käufer verabfolget werden soll.

LIII. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Factura sohaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpackirten Zettel, bey Straff, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet werden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschaften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrechen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handeln würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonst rechtmäßiger Weis in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern

D

Geldern

( 20 )

Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott gelegt würden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbeserung heraus zu geben schuldig.

LV. Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschobenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endosiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Übertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

LVI. Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolventz und dadurch excirirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige Gewissenlose Falliren und Bancorotirer procediret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, bevorab in denen im Jahr Christi 1708, und 22. Aug. 1719. zu öffentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Vorlesung geschehen, so will man sich auch hiemit darauf bezogen haben.

LVII. Hiernächst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermehdung Betrags, auch zu der Kauf- und Handelsleuten mehrerer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Senfalen oder Maectler hiernit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie sowohl denen fremden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schließung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonst vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Handen geben, Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vorvortheilen, noch in eines andern Handlungsgeschäften unter ihrem eigenem oder andern Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleißig

fig einschreiben, auch bey Schließung der Parthen sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billel zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthen geschlossen worden, auch ihres Namens, Tages, Monats und Jahrs, um allent Verthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufzuführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehreren vorgeschrieben und auferlegt worden; Bey Vernehmung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so oft sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführt werden können.

LVIII. Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handelnden Wechselern, Kauffleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich einmahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfaßer und Aufnahme der Commerciën angefehene Ordnung, in Zeit von zween Monatzen, à die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverlebte neue Gesetze anbelangt / die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestätigte Passus sogleich, bey Schließung der Wechsel- und Handels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten / derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertretten; bey Vernehmung der nach rechtlichem Befinden sonst erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernereiterten Erklärung, daß, wann dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

LIX. Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 26. Maji 1739.

Publicatum Donnerstags den 18. Junii 1739.

D 2

Anhang.

## Anhang.

### I.

Taxa der Wechsel-Notarien Gebühren, wie solche meistens von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjeho reguliret worden.

### I.

**S**or einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius offit manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommt, ist die Gebühr mit dem Protocoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es bey ordinären Protestiren bleibt, sechsßig Kreuzer, und vor gestempelt Papier sechs Kreuzer, woben jedoch die Notarii diejenige Wechselbriefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück lauffen, in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden / und hietinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

II. Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum Protestationis kommt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrief absonderlich ausser einem, der ins Instrument gehört, mit zwanzig Kreuzer zu bezahlen.

III. Vor das Notiren, so vore künftige anders nicht als auf die in vorbergehender Wechsel-Ordnung S. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubt ist, werden dem Notario vor seine Müß und Gang, wann die Ausfertigung des Protestations - Instrumenti nicht verlangt wird, dreyßig Kreuzer bezahlt.

IV. Vor die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protocolliret seye, unter seiner Hand und Petschaft schreiben und confirmiren muß, vor alles funffzig Kreuzer.

V. Wann

V. Wann aber der Notarius die Vollmacht nach copiren muß, ist die Gebühr, wanns eine teutsche Vollmacht ist, vor alles sechsig Kreuzer.

VI. Ist aber die Vollmacht in Italiänischer, öfters gar sehr abgewürten oder in anderer unleslicher Sprach oder Schrift, dazu dann auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebenzig Kreuzer.

VII. Wann ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener, oder sonst jemand gegeben, in Abschrift, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret, bezahlet er vom Bogen Schreib-Gebühr acht Kreuzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben / unten und auf der Seiten ein convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Helft gebrochen geschrieben werde; Dafern aber die Verdruckung des Notarii Siegels und desselben Unterschrift zu solcher Copey oder Extract verlangt wird, werden davor amnoch besonders zwanzig Kreuzer entrichtet.

VIII. Vor Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kaufmanns-Börse, werden erleyet dreysig Kreuzer.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 26. Maji 1739.

II.

Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen.

**A**lle diejenige, so von Uns zu Wechsel-Sensalen angenommen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eydt zu Gott dem Allmächtigen schwöbren, daß sie / so viel sie betrifft, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung getreulich nachkommen, in Schließung der Wechselbrief und anderen, so ihnen dem Herkommen gemäß unteerkäuflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurss-Fällen mit beyden contrahirenden Theilen, die seyen frembd oder indheimisch, vornem oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig gleich

gleich und recht umgehen, Niemand wider besser Wissen und Gewissen verurtheilen, auch/ so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich eufinden wollen.

Zum **Andern** sollen sie, die Wechsel-Mactler, an keinem Wechsel oder andern Contract, so sie schliessen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer eines Wechsels, Verleihes oder Beständnus liegender Güter, auch Geld-Ausleihens oder Aufnehmens auf Gerichtliche Verschreibung und Insätze bedürfte, das soll er entweder durch einen andern Mactler oder Unterkäufer thun und verrichten lassen, oder aber der Person/ mit welcher er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sach ihnen Mactler, selbstem angehe, und sie es mit ihm als einem Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mactler zu thun habe.

Zum **Dritten** sollen sie in ihrem Mactlen und Unterhandlen Niemanden einigen Kauffmann und Wechselr angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher thye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein ander in Gefahr und Schaden mögte geführt werden, sondern denen Kauff- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und irenlich dienen.

Zum **Vierdten** sollen sie in ihrem Mactlen und Unterkauffen, außer ihres ordentlichen Lohns, kein Vortheil und Interesse suchen, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig rathen und helfen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Auffatz nicht verziehen auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff und Courtag, nemlich

In Wechsel und Wechsel-Depositis . . . 1. per Mille.

In Geld-Umsatz und Wechselbrief zu discontiren . . .  $\frac{1}{2}$  per Mille.

In Geld-Aufnahmen auf Gerichtliche Hypothequen  $\frac{1}{2}$  per Centum.

Von Haus und Güter Ein- und Verkauf . . .  $\frac{1}{2}$  per Centum.

Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern von dem Zins von allen Bestand Jahren jeden

Contracts, worauf geschlossen worden . . .  $\frac{1}{2}$  per Centum,

so ihnen von beyden Theilen und zwar einem jeden ganz gebühret, es wäre dann daß so viel die drey letzte Posten betrifft, sie nur ein Theil

um

um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht hätte: Welchenfalls derselbe auch allein, nicht aber der ander Theil obbesagte Gebühr zu bezahlen schuldig wäre.

Zum **Fünfften**, dieweill auch zum öfftern zwischen Geber und Nehmer und andern Contrahenten Irrthum und Streit vorkallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen/ alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracten jedem Theil ein gedrucktes Billeet zustellen, und solches durch Befügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel und Contracte, welche sie schliessen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum **Sechsten**, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnis zu mactien angefertzte Gebühr Messentlich bey Köbll. Rechnungsbüch richtig abführen.

Zum **Siebenden**, sollen sie auf die andere Personen, so sich bey Wechseln des Macklens heimlich und ohne von Uns gegebene Bergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Aufmercken haben, und da sie dergleichen gewahr würden, dieselbe Unsers jederzeit regierenden Bürgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darinn haben anzuschreiben und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die Helffte gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 26. Maji 1739.

III.

Ordnung und Rolle der Waaren Mackler und Unter-Käufer.

**A**lle diejenige, so in denen gewöhnlichen Messen, auch ausser denen selbst allhier zu Franckfurt Unterkauß zu treiben, und Wechsel an Gold und Silber oder Stuch zu machen, worinnen das selbe gelassen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und

und darauf einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie mit Kauffern und Verkauffern, die seyen frembd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, und also mit beyden Partheyen bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, da sie bedüncket, daß es nicht aufrichtig und Kauffmanns-Guth seye, für gut schätzen und anschlagen, ingleichem keinem sein Guth und Waaren, da sie bedüncket, daß es Kauffmanns-Gut seye, vernichtigen und verwerffen, auch so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum **Andern**, sollen sie, die Waaren-Mackler und Unterkauffer, an keiner Waar oder Guth, so sie den Leuten vermacklen, verleyhen, kauffen oder verkaufen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer der Waaren und anderer Güter selbst bedürffte, oder die seinige selbst vermacklen oder verkaufen wolte, das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkauffer thun und verachten lassen, oder aber dem Kauffmann und andern, mit denen er zu thun haben wird, austrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen mögen, daß es ihn, den Mackler, selbst angehe, und sie es mit ihm als einem Kauffer, Verkaufser oder Principal-Contrahenten/ und nicht als einem Mackler zu thun haben.

Zum **Dritten**, sollen sie in ihrem Macklen und Verkauffen Niemanden einigen Kauffmann angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein ander in Gefahr und Schaden möchte geführt werden, sondern den Kauf- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen/ aufrichtig und treulich dienen, und dahin, als wenn sie mögen, verholffen seyn, damit sie ihres Gelds und ihrer Waaren mögen bezahlet werden.

Zum **Vierden**, sollen sie in ihrem Macklen und Unterkauffen außer ihres ordentlichen Lohns kein Vortheil oder Interesse suchen, auch keinem Kauffmann die Waaren höher und theurer rechnen und anschlagen, dann sie gegolten hätten, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig rathen und helfen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Auf-

Aufsatz nicht verzeihen, auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauß, nemlich: In Waaren Verkauf, und zwar allem von den

Verkäufern  $\frac{1}{2}$  per Centum.

In Geld Aufnahmen auf Gerichtliche Insätze  $\frac{1}{4}$  per Centum.

Von Haus und Güter Ein- und Verkauf  $\frac{1}{4}$  per Centum.

Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern, von dem Zins von allen Bestand: Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden  $\frac{1}{2}$  per Centum,

so ihnen in Ansehung der drey letzten Posten von jedem Theil, wann nemlich beyde sie um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucher, widrigenfalls aber nur von dem ersuchenden Theil ganz gebühret, fordern und nehmen, und darüber Niemand beschreiben und nöthigen.

Zum Fünfften dierveil auch zum öftern zwischen den Kaufleuten nach getrossenen Kauffen und Tauschen Irribum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Maacten nicht nur bey Schließung der Contracten jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Bille: zustellen / und solches mit Beyfügung der Umständen, wie der Handel geschlossen worden / auch ihres Namens, Tags, Monats und Jahres mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Kauff, Tausch und Contracte, denen sie beywohnen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zu Maacten angeßete Gebühr Messentlich bey Obli. Rechney. Anbt richtig erlegen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich unter Paribeyen, so beyde Kaufleute sind, des Maactens und Unterkaußens bey Kaufmanns-Waaren heimlich und ohne von uns beschene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Aufinercken haben, und da sie deren eines und anders gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die Helfft gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 31. Maji 1685.

Actum & Renovatum in Senatu

Dienstags den 26. Maji 1739.

☉

Regi

## Register,

worinnen die erste Zahl die Paginam, und die  
andere den Paragraphum andeutet.

2.

<b>B</b> rechnen, darzu sollen die Factoren Vollmacht haben	4. §. 1.
Ab schlägige Zahlung muß Inhaber annehmen	16. §. 30.
Acceptant, bey Briefen à vista oder auf 2. bis 4. Tage Sicht, oder dato lautend wann er zahlen muß	12. §. 21.
darff ohne ausgefüllt Endossement nicht zahlen	20. §. 40.
hat nach Verfall des Wechsels noch 4. Discretions-Tage	12. §. 20.
kan die Wechselbrief auf Ordre ausgestellt an sich selbst indossiren lassen	21. §. 44.
kan vom Inhaber übergangen werden	16. §. 29.
muß den 4ten Respect-Tage zahlen, wann er auf einen Post-Tage fällt	13. §. 24.
muß ohne Exception parate Zahlung thun	18. §. 33.
muß, was er in Abschlag zahlt, auf den Brief schreiben	16. §. 30.
muß, wann die Respect-Tage verfließen, wegen Mangel des Endossement die Gelder deponiren oder gegen Caution zahlen	20. §. 40.
muß einen Wechselbrief ohne Endossement acceptiren	20. §. 40.
per honore kan Protest-Spesen und $\frac{1}{2}$ pro Cent Provision fordern vom Bezogenen, so noch nach Ausfertigung des Protestis acceptiren will	11. §. 18.
per honore, muß den Protest von nicht Acceptation haben	9. §. 14.
per Procura muß seinen eiaenen Namen darzu setzen	8. §. 12.
so er per Conto zahlen will, was Inhaber zu thun	21. §. 42.
wann derselbe fallit, was Inhaber des Wechsels zu thun	12. §. 22.
wann er nach dem Protest in Abschlag zahlt, was zu thun	16. §. 30.
wann er nicht angutreffen, kan dennoch protestirt werden	13. §. 25.
wann er Valuta vom Trahentem empfangen, kan von selbigem, wann dieser nach levirten Protest den Brief eingelöset, belangert werden	17. §. 32.
wann Inhaber gegen selbigen Execution suchen kan	15. §. 28.
wann keiner vorhanden, wann zu processiren	12. §. 20.
wann nur einen Theil bezahlt, was zu thun	16. §. 30.
	Acce-

Regifter.

Acceptant, wann schon der Brief von einem andern bezahlt ist, kan doch noch bes langet werden	17. §. 32.
„ „ wird auch wegen des Residui verklagt	16. §. 30.
Acceptation der auf Freyertage einlangenden Briefen, wann und wie die von Juden geschehen soll	19. §. 38.
„ „ der Wechselbriefen in Messzeiten, wann solche geschehen soll	9. §. 14.
„ „ der traillirten Briefen, so auf einige Zeit lauffen, wann solche nur 14. Tage vor der Verfallzeit geschehen dürffe	11. §. 18.
„ „ darzu dürffen die hier negotiirte Sola oder Prima Briefe nicht gleich versendet werden	14. §. 27.
„ „ per honore, wann die geschehen ist, ob Traillat noch acceptiren kan	11. §. 18.
„ „ sollen die Juden auf die Wechselbriefe schreiben, von wannen sie an- gehe	19. §. 38.
„ „ verweigerter Ursache, vide Ursachen	
„ „ verweigerter, wann darvon keine Nachricht gegeben, wem der Schaden	15. §. 27.
„ „ vierzehnen Tage hernach, müssen Wechselbrief a uso jahrh werden	12. §. 20.
„ „ wenn Addressatus verweigert, muß protestirt werden	10. §. 15.
„ „ wann deshalb protestirt, wie und wann Traillat noch acceptiren kan	11. §. 18.
„ „ wann schon solche geschehen, können die Wechselbriefe ohne Orde noch contremandiret werden	21. §. 44.
„ „ wann sie vom Ausgeber bedungen, muß gleich gesucht, oder protesti- ret werden	14. §. 27.
„ „ wann solche in der ersten Messwoche simpliciter verweigert wi d kan sogleich protestirt, und der Protest fortgesandt werden	9. §. 14.
Acceptationes per procura, wie solche geschehen sollen	8. §. 12.
Acceptationes procura soll bey dem Wechsels-Notario notiret we. den	8. §. 12.
„ „ procura soll vorgezeigt werden	8. §. 12.
„ „ Verweigerung, darvon kan auch bey eigenen Briefen so nicht mehr in der ersten Hand, protestirt werden	8. §. 12.
Acceptiren muß der Wechsel-Schuldner bey eigenen Briefen, wann sie nicht mehr in der ersten Hand	8. §. 12.
„ „ darzu sollen die Factoren Vollmacht haben	4. §. 1.
Acceptirender Bedienter ohne Vollmacht, ist vor seine eigene Person obligat	8. §. 12.
Acceptirte Wechselbriefe, müssen Juden den Christen ohne Annahmung die Zahlung ins Haus bringen	19. §. 37.

Register.

Acceptirung der Wechselbriefen in , und ausserhalb der Wech, von wem und wie sie geschehen soll	8 §. 12.
der Wechselbriefen soll, ohne Anhang oder Condition geschehen	8. §. 12.
Actus protestationis Taxa	28. §. 1.
Addreßlatus, wann er Acceptation, oder Zahlung verweigert, muß protestirt werden	10. §. 15.
bey demselben muß sich Wechsel-Inhaber melden und wann	10. §. 15.
Addressirte Briefe müssen die Juden ohne Annahmung den Christen ins Haus zahlen	19. §. 37.
Address-Zettel bey Wechselbriefen, was solche	9. §. 15.
sind zugelassen	10. §. 15.
der solchen gegeben, muß auf Namelden die Protest-Spelen zah- len	10. §. 15.
so fremde Juden auf hiesige Comtoirs machen betreffend	10. §. 16.
Anhang soll bey Acceptirung der Wechselbriefe nicht gesehet werden	8. §. 12.
Anschlag auf der Börse, dadurch sollen die Vollmachten revociret werden	4. §. 3. 4.
Anschlagung der Revocation einer Vollmacht oder Separation, Taxa	29. §. 8.
Anweisung schriftliche, muß der Principal seinem Bedienten zu Eincaßirung ei- nes Wechsels geben	19. §. 39.
Appellation findet bey Wechselbriefen nicht statt	18. §. 33.
hat in Wechsel-Sachen keinen effectum suspensivum	18. §. 35.
Arrest personal, wird auf Mangel Caution verfügt	15. §. 27.
Arresta haben in Concurß keinen Vortgang	23. §. 49.
Arreste schaden dem Commissionair nicht an Prävalirung seines Vorshuffes	26. §. 54.
Assignatarius ist nicht schuldig, gegen Assignation zu quittiren, oder den Wechsels Brief zurück zu geben	20. §. 41.
wann er eine Assignation absolute annimmt	20. §. 41.
wann er seinen Regrels verliethret	21. §. 41.
Assignation an einen Orth, wo per Cassa zahlt wird, kan geschehen	20. §. 41.
ist Niemand schuldig wider Willen anzunehmen	20. §. 41.
nicht bezahlte soll innerhalb 8. Tagen dem Assignanten zurück gege- ben werden	21. §. 41.
soll nicht auf Ordre gestellt werden	21. §. 41.
wann die erste nicht bezahlet wird, ist Assignant dem Wechsels-Recht unterworfen	20. §. 41.
Assignationes geschehen auf Gefahr des Assignanten	20. §. 41.
vor Assignationes ist keiner schuldig anzunehmen	20. §. 41.
	Assigna-

Register.

Assignationes wann sie auf des Assignatarii Befahr gehen 20. §. 41.  
 Assigniren sich mehr, als einmahl zu lassen ist Niemand schuldig 20. §. 41.  
 Auforderung der Waaren, kurz vor einem Falliment betreffend 24. §. 51.  
 Ausgeber, vide etiam Trassant  
 „ „ bey selbigem kan Inhaber sich mit dem Proceß gleich anmelden 16 §. 29.  
 „ „ muß acceptiren, wann sein eigener Brief nicht mehr in der ersten Hand 8. §. 12.  
 „ „ so seinen Brief eingelöset, kan den Acceptanten belangen 17. §. 32.  
 Avis muß mit der ersten oder zweyten Post dem nechsten Giranten von der nicht erfolgten Zahlung gegeben werden 15. §. 28.  
 Auctorität, von des Principales Obrigkeit sollen der Factoren Vollmachten seyn 4. §. 12.

B.

Bancrotirer betreffend 26. §. 56.  
 Bediente müssen sich zu Erhebung eines Wechsels legitimiren 19. §. 39.  
 Betrug bey Cellionen, wie er zu bestraffen 18. §. 33.  
 Beyogener suche Trassat, oder Trassatus.  
 Billets-Adiects, vide Adiects-Zettel  
 Börse, siehe Kauffmanns-Börse.  
 „ „ darauf soll eine Handlungs-Separation bekannt gemacht werden 6. §. 6.  
 Bürgermeistere Herren, wie sie in Wechsel-Sachen zu verfahren 18. §. 35.  
 Buß- und Bet-Tage, vide, Feyer-Tage oder Fest-Tage

C.

Caution, auf deren Mangel, wird Personal-Arrest verfügt 15. §. 27.  
 „ „ muß der Indossant oder Trahent, wann Acceptant fällt, dem Inhaber leisten 12. §. 22.  
 „ „ muß Inhaber stellen, wann das Indossement fehlt 20. §. 40.  
 „ „ muß Trassant oder Girant dem Inhaber leisten, wann der Wechsels Brief nicht acceptirt wird 14. §. 27.  
 „ „ wann selbige der Glaubiger zu stellen 18. §. 35.  
 „ „ wird bey verlorner Wechselbriefe Zahlung erfordert 22. §. 45.  
 „ „ wird geleistet über Wechsel, Rück-Wechsel und Unkosten 12. §. 22.  
 it. 14. §. 27.  
 Celliones, so mit Betrug geschehen, wie sie zu bestraffen 18. §. 33.  
 Cessio in potentiorum exceptio hat bey Wechsel-Sachen nicht statt 17. §. 33.  
 Christen, denselben müssen die Juden die Zahlung ins Hauß bringen 19. §. 37.  
 „ „ und Juden, bindet die Wechsels-Ordnung 3. procepio.  
 Commisarius, kan sich an den Commissions-Waaren, wegen Vorstufses, oder Tratta bezahlt machen 25. §. 54.  
 Commis

## Register.

<hr/>	
Commissionair oder Commissarius, so der Commissions- Waaren auf Zeit ver-	
kauft, was er zu thun	25. §. 53.
wann er fallit, wie es zu halten	24. 25. §. 52.
Commissions-Rechnung, vor selbiger kan einer seine eigene Rechnung mit einem	
Tertio, so falliren will, saldiren und scontiren	23. §. 48.
Waaren bleiben in Concurs dem Committenten	25. §. 52.
Waaren, oder Gelder, wann solche mit Arrest belegt, hat Commis-	
sarius den Vorgang in Fallimenten	26. §. 54.
Waaren, wann solche auf Zeit verkauft und Käufer fallit, wie	
es zu halten	25. §. 53.
Committent, daß er der Commissionairs Auswege nicht auskundschaffe, was	
zu thun	25. §. 53.
retirirt seine Commissions-Waaren in concursu	25. §. 52.
wann er fallirt, kan der Commissionair an den Commissions-Waas-	
ren und Gelder sich prevaliren	26. §. 54.
zieht in concursu das Geld vor die verkaufte Commissions- Waas-	
ren, wann der Commissionair nicht del credere stehet	25. §. 52.
Concurs, bey solchem gehen die Creditores, so Unterspänder haben, in selben vor	
	23. §. 49.
bey solchem werden fremde, ohne Probirung des Reciproci, nicht ad-	
mittirt	23. §. 47.
darbey darff der, so ein Unterspand hat, solches nicht heraus geben,	
und wie	23. §. 50.
darbey haben Arresta keinen Vorgang	23. §. 49.
darinnen haben Vorgang die fraudulenter aufgeborgte Waaren, so	
sie noch vorhanden	24. §. 51.
wie es dabey zu halten	26. §. 56.
wie es dabey mit Commissions- Waaren zu halten	25. §. 52.
Compagnie-Handlung, worvon ein Compagnon fallit, wie solche hasten müße	
	6. §. 7.
so sich separiret, soll in Zeiten den Correspondenten und Wechsels-	
Notariis Nachricht geben	5. §. 6.
Compagnons, siehe auch Socii.	
Conditiones bey Acceptationen, wann sie pro non adjectis gehalten werden	8. §. 12.
Conto eigenes, kan vor eines andern, von dem man die Commission, mit einem	
tercio saldirt, oder scontirt werden	23. §. 48.
Copéy cum Sigillo, taxa	29. §. 7.
Correspondenten, denselben soll von der Handlungs-Separation in Zeiten Nach-	
richt gegeben werden	5. §. 6.
Courtage der Wechselsenalen	30. Zum vierden.

Register.

Creditores, siehe auch Concurs,	
können in Concursu die Unterpfänder einlösen	23. §. 50.
so Unterpfänder haben, gehen in solchen vor im Concurs	23. §. 49.
Current, was dadurch in Wechselbriefen verstanden werde	19. §. 36.
D.	
Dato, a dato, siehe auch Wechselbrief	
lautende Wechselbriefe wann sie zu protestiren	12. §. 20.
Wechselbriefe, wann sie zu zahlen	12. §. 21.
Dato, oder nach Dato ist nicht unterschieden	12. §. 20.
Datum soll bey Accepturung der Wechselbriefe auf Sicht und a uso	8. §. 12.
werden	8. §. 12.
Decendium, während dessen muß gezahlt, oder deponirt werden	18. §. 35.
Deponiren muß Acceptant, wann das Indossement defect	20. §. 40.
Deponirt muß der Schadens-Delauf werden, wann Partes deßhalb uneinig	11. §. 18.
Deponirung während den Decendii wann solche geschieht	18. §. 35.
Deposito-Wechsel, ausser denen Messen haben Discretions-Tage	13. §. 23.
Wechsel in der Mess, haben keine Discretions-Tage	13. §. 23.
Wechsel sind dem strengen Wechsel-Recht unterworfen	13. §. 23.
Diener fremder Kaufleuten, was sie zu beobachten	4. §. 1.
Dinstag in der zweyten Mess-Woche, 9. Uhr Vormittags, bis dahin können	
Acceptationes geschehen	9. §. 14.
Discretions-Tage, wann sie bey Deposito-Wechsel statt haben	13. §. 23.
wie sie gerechnet werden	12. §. 20.
wie viel der Acceptant hat	12. §. 20.
wo keine gerechnet werden	12. §. 20, 21. & 22.
Discretions-Tag vierter, wann er auf einen Post-Tag fällt, was zu thun	11. §. 24.
vierter, darf nicht abgewartet werden, wann er auf einen Post-Tag	13. §. 24.
fällt	13. §. 24.
Divisionis exceptio hat nicht statt in Wechsel-Sachen	17. §. 33.
E.	
Eigene Briefe wie lang sie als Schuld-Eheine exigibel	12. §. 45.
Rechnung mit einem tertio kan vor einer frembden contrahet, oder	
saldiret werden	23. §. 48.
Wechselbriefe, vide etiam Wechselbriefe	
können von einem dritten Inhaber ohne Bewilligung	
des Indossanten sonder Gefahr nicht prolongiret	
werden	22. §. 46.
so nicht mehr in der ersten Hand, müssen auf Verlang	
gen acceptiret werden	8. §. 12.
Eigene	

Eigene Wechselbriefe, wann sie verfahren	22. §. 46.
wie lang sie Wechsel-Recht behalten	22. §. 46.
Einheimische und Fremde bindet die Wechsel-Ordnung	3. procmio.
Einkaufsen, dazzu sollen die Factoren Vollmachten haben	4. §. 1.
Empfangen, dazzu sollen die Factoren Vollmachten haben	4. §. 1.
Endossement, suche Indossement.	
Exceptio non numerata pecunie, suche non numer. pec.	
Exceptiones, welche bey Wechsel Sachen nicht statt haben	17. 18. §. 37.
Executio, wie, und warum sie in ordine zu bitten	15. §. 28.
Executio in ordine, wann Inhaber daran nicht gebunden	16. §. 29.
"    " kan Inhaber bitten, gegen wen er will	16. §. 29.
"    " mit derselben soll ohne Aufenthalt bey Wechsel-Briefen an Handen gegangen werden	15. §. 28.
"    " soll ohngehindert einer Exception oder Appellation in Wechsel-Sa- chen verfügt werden	18. §. 33.
"    " wann solche vom Inhaber gesucht werden kan, und gegen wen 15. §. 28.	
Executivè muß der Richter erster Instanz auch währenden Decendii verfahren	18. §. 35.
Extract aus dem Protocol, Tax,	29. §. 7.
Extractus protocolli cum Sigillo Notariali, Tax,	29. §. 7.

F.

Factoren der fremden Kaufleuten Vollmachten sollen authorisiret seyn	4. §. 1.
"    " fremder Kaufleuten sollen general- oder special Vollmachten haben	4. §. 1.
"    " fremder Vollmachten sollen auf alle Negotia extendiret seyn	4. §. 1.
"    " sollen sowohl in-als außserhalb Messen Vollmachten haben	4. §. 1.
Falliment, suche auch Concurs.	
"    " bey sich ereignendem des Acceptanten müssen die Wechselbriefe zwey- mahl protestiret werden	12. §. 22.
"    " des Acceptanten, bey selbem muß Indossant oder Trahent Caution dem Inhaber stellen	12. §. 22.
"    " desjenigen, so Commissions-Waaren erkaufft, wie es darbey zu halten	25. §. 53.
"    " vor Ausbruch des tertii, kan die eigene Rechnung vor des Committen- ten saldirt, oder contrirt werden	23. §. 48.
"    " wie es dabey mit auf sich selbst gestellten Wechselbriefen, so nach dem Falliment indossirt, zu halten	26. §. 55.
"    " darbey kan Commissarius sich an den Commissions- Waaren oder Geldern prevaliren	25. §. 54.

Falli-



Register.

Großjährigkeit sollen die minderjährige Handelsleute suchen 7. §. 9.  
 Entachten der Rauff- und Handels-Leuthe, bey Errichtung der Wechsel-Ordnung übergeben 4. proömio.

D.

Handels-Leuthe, frembde und einheimische bindet die Wechsel-Ordnung 3. proömio.  
 minderjährige, sollen nicht handeln 7. §. 9.  
 Handels-Ordnung neuer Veranlassung 3. proömio.  
 Handlung gemeinschaftliche, muß in solidum haften, vor diejenige Posten, so in ihrem Rahmen trachret worden 6. §. 7.  
 Handlungs-Socii sollen sich samt und sonders nahmbaft machen 5. §. 5.  
 Handwerkersteute, so 2000. fl. verschägen, können Wechselbriefe ausstellen 7. §. 8.  
 wann ihrer mehrere zusammen Wechselbriefe ausstellen, sind solche gültig 6. §. 8.  
 und andere gemeine Leute, so unter 2000. fl. verschägen, können keine Wechselbriefe ausstellen 6. §. 8.  
 Hinterlegt, suche deponirt.

I.

Indossant ist ex nexu, wann Inhaber was vernachlässiget 15. §. 27.  
 mit den Worten: ohne mein Obligo; ist frey 15. §. 28.  
 muß dem Inhaber Caution stellen, wann Acceptant falliret 12. §. 22.  
 muß dem Inhaber Caution stellen, wann der Wechselbrief nicht acceptirt wird 14. §. 27.  
 so einen Wechselbrief zahlt, kan gegen den Acceptanten klagen 17. §. 32.  
 so seinen Brief einlöset, behält seinen Regres gegen die andere 17. §. 32.  
 von selbst muß keiner übergangen werden 15. §. 28.  
 wann gegen selbigen der Creditor Execution suchen kan 15. §. 28.  
 wird aus Mangel der Caution mit Personal-Arrest belegt 14. §. 27.  
 Indossament ausgefülltem, darmit muß sich der, so einen Wechsel eincaffirt will, legitimiren 19. §. 39.  
 in blanco bey Zahlung nicht gültig, muß bey der Zahlung ausgefüllt seyn 20. §. 40.  
 Indossiren kan Acceptant, wann der Brief auf Ordre lautet, auf sich selbst lassen 21. §. 44.  
 Indossirte, eigene Wechselbriefe, wie sie prolongirt werden können 22. §. 46.  
 Wechselbriefe sollen gelten 7. §. 10.  
 Inhaber eines Wechselbriefs, behält seinen Regres, wann schon das Wort Ordre ausgedructen 21. §. 42.  
 Inhaber

Register.

Inhaber darff die hier negotirte prima oder sola Wechselbriefe nicht gleich zur	
Acceptation vrsenden	14. §. 27.
deme schadet, wann er sein Amt gethan, nicht des Giranten Fehler	16. §. 18.
hat die Wahl, wen er will von den Giranten, Ausgeber, oder Acceptanten zu belangen	16. §. 29.
kan nach erfolgtem Protest di non pagamento, Protest-Spesen, Provision, auch Schaden fordern und wie	11. §. 18.
kan bey sich ereignenden Fallimenten bey wem er will, Zahlung suchen	17. §. 31.
kan die Wechselbriefe ohne Ordre lautend nicht verhandeln	21. §. 44.
eines Wechselbriefs kan im Falliments, Fall des Acceptanten den Indollanten, oder Trabanten zu Leistung Caution anhalten	12. §. 22.
kan von jedem so viel, als er bekommen kan, annehmen	17. §. 31.
kan, wann Trassar das Capital, Protest Spesen, Provision zahlen, aber nicht den Schaden deponiren will, den Wechsel und Protest fortschicken	11. §. 18.
leidet Schaden, wann er was versichert	15. §. 27.
muß das Wort Ordre austreichen, wann Acceptant per scontro zahlen will	21. §. 42.
muß die Acceptation, wanns bedungen, gleich suchen	14. §. 27.
muß nach bestehendem Protest di non accattatione den Brief bis zur Verfallzeit behalten	14. §. 27.
muß seinem Mann des Acceptanten Falliment berichten	12. §. 22.
muß von verweigerter Acceptation protestiren	14. §. 27.
muß, wann Acceptant fallit, protestiren lassen	12. §. 22.
muß den vier ten Respect Tag protestiren, wann dieser auf seiner Post Tag fällt, und Acceptant nicht zahlt	13. §. 24.
muß den Wechsel-Brief, wann schon Acceptant fallit, bis zur Verfallzeit behalten	12. §. 22.
muß, um alle Giranten in nexu zu behalten, dem nechst vorstehenden Giranten Nachricht geben	15. §. 28.
muß, wann der Schuldner nicht deponiren oder gegen Caution zahlen will, protestiren lassen	20. §. 40.
muß, wann er sich nicht legitimiren kan, Caution stellen	20. §. 40.
muß wegen des Residui protestiren und klagen	16. §. 30.
muß Zahlung in Abschlag annehmen	16. §. 30.
muß zur Verfallzeit bey nicht erfolgter Zahlung, wann schon Acceptant fallit, noch einmahl protestiren	13. §. 22.
so einen eigenen indollirten Brief, ohne Willen des Indollanten, prolongirt, verleiht seinen Regreis	22. §. 46.

Register.

Inhaber	verliert seinen Regres an Aussteller, wann er nicht protestirt	20. §. 40.
„	wann alle fallit werden, was er zu thun	17. §. 31.
„	wann er den Regres gegen einen Giranten verliert	16. §. 28.
„	wann er nach dem Protest Zahlung bekommt, was zu thun	16. §. 30.
„	wann er an die Ordnung petendi executionem nicht gebunden	16. §. 29.
„	was er zu thun, wann Acceptant per scontro zahlen will	21. §. 42.
„	Eines di non pagamento protestirten Wechsels kan Execution gegen Acceptanten, jeden Giranten, und Zuliegeber suchen, ist er bezahlt	15. §. 28.
„	Eines Juden Wechselbriefs, so hieher adressirt, was er bey nicht Acceptation oder Zahlung zu thun	10. §. 16.
„	Eines nach dem Falliment cedirten eigenen Wechsels wird pro mandatio gehalten	26. §. 55.
In solidum	ausgestellte Briefe admittiren nicht exceptionem divisionis	17. §. 33.
„	wer einen Brief unterschreibt, muß volle Zahlung thun	18. §. 33.
Infolvenz,	suche Concurs.	
Instrumentum	protestationis, suche Protestations Instrument.	
Interims,	Recognitions Schein, muß von Wechsellern, so auf andere Messen geschlossen, bis zur Ausstellung dem Creditori gegeben werden	8 §. 11.
Juden,	an selbige ausgestellte Wechselbriefe und Obligaciones, wann und wie sie gültig	7. §. 8.
„	bindet die Wechsel Ordnung	3. proemio.
„	fremder Adress Zettel auf hiesige Comtoirs betreffend	10. §. 16.
„	fremder girte Briefe, wann sie zu protestiren	10. §. 16.
„	müssen den Elristen die Zahlung ins Haus bringen	19. §. 37.
„	müssen die Wechselbriefe, so auf ihren Schabes i. c. fallen, den Tag vorher zahlen	19. §. 38.
„	müssen ohne Anmahnung Wechsel Zahlung thun	19. §. 37.
„	wann sie die am Schabes einlaufende Briefe acceptiren sollen	19. §. 38.
Zungen	der Handels Leuthe, müssen sich zu Erhebung eines Wechsels legitimiren	19. §. 39.
	<b>R.</b>	
Auffleuthe	dörffen im Protocol der Wechsel Notarien sich ersehen, was vor Brief protestirt oder notirt worden	14 §. 26.
„	fremder Factoren oder Diener, so sie hieher schicken, betreffend	4 §. 1.
„	fremder Söhne und Töchter Männer, so sie hieher schicken, betreffend	4 §. 1.
„	so in einer Societät begriffen, sollen sich alle namhaft machen	5. §. 5.
„	so nicht selbst anhe o kommen, was sie zu thun haben	4. §. 1.
Kauffmanns	Börse, darauf sollen die Vollmachten durch Anschlag revocirt werden	4. §. 3. 4.
	Kauf	



Register.

Minderjähriger Negotiant, so seine eigene Handlung treibt, führt sich pro majorenni auf 7. §. 9.  
 Minorennen, suche Minderjährigen.  
 Mißbrauch, beym Notiren der Wechselbrief abgeschafft 9. §. 14.  
 Mißbräuche sind nach der alten Wechsel-Ordnung eingeschlichen gewesen 3, procamio.  
 Montags, Eingang der Meß sollen die Acceptationes ihren Anfang nehmen 9. §. 14.  
 Müng, gangbare, wann darin die Zahlung geschieht 19. §. 36.  
 Müng-Sorten, wann solche nicht benahmet, wird in gangbarer Müng bezahlet 19. §. 36.

N.

Nachricht, von nicht gescheneher Zahlung muß vom Inhaber dem nächsten Cedenten gegeben werden 15. §. 28.  
 Nahmen der Handlung, Sociorum, soll der Wechsel-Notarius ad protocolium bringen 5. §. 5.  
 „ „ sollen bey Acceptürung der Wechselbriefe gesehet werden 8. §. 12.  
 Non numerata pecunie exceptio hat bey Rilcontri nicht statt 18. §. 34.  
 Non numerata pecun. except. hat nicht statt in Wechsel-Sachen 18. §. 33.  
 Notarii, suche Wechsel-Notarii.  
 Notiren, darbey muß der Wechsel-Notarius vom Trallato Zahlung begehren, und protestiren 9. §. 14.  
 „ „ dessen Tax 9. §. 14. item 28. §. 3.  
 „ „ Mißbrauch darbey abgeschafft 9. §. 14.  
 „ „ und Protestiren, wie solches unterschieden 9. §. 14.  
 Notirung bey Meß-Wechseln, so nicht acceptirt worden, betreffend 9. §. 14.  
 „ „ der nicht bezahlten Wechselbrief, wann die geschehen soll 11. §. 19.

O.

Obligaciones, an Juden ausgestellte, wann, und wie sie gültig 6. 7. §. 8.  
 Obligo, in selbigem den Ausgeber und Giranten zu behalten, muß Inhaber dem nächsten Avis geben 15. §. 28.  
 Obligo, ohne selbes wann einer giriret, ist er ex nexu 15. §. 28.  
 Obrigkeit des Principals, davon soll des Factors Vollmacht authorisiret seyn 4. §. 1.  
 Ohne mein Obligo, die Worte setzen Giranten ex nexu 15. §. 28.  
 Ordo petendi executionem, wie sie in acht zu nehmen 26. §. 28.  
 Ordre, an selbe lautende Briefe können negociiret, und vor dem Verfall, Tag zahlt werden 21. §. 44.  
 Ordre, an, oder ohne selbe lautende Briefe, deren Zahlung betreffend 21. §. 44.  
 Ordre,

Register.

- Ordre, an, das Wort in Wechselbriefen von Personen, so hierzu nicht fähig, ausgestellt, soll nicht attendiret werden 6. §. 8.  
 darauf sollen keine Assignationes gestellt oder angenommen werden 21. §. 41.  
 muß ausgestrichen werden, wann Acceptant per conto zahlen will 21. §. 42.  
 obs schon ausgestrichen, behält doch Inhaber seinen Regrels 21. §. 42.  
 Ordnung in Execution, wann Inhaber daran nicht gebunden 16. §. 29.  
 in Execution, warum sie in acht zu nehmen 16. §. 28.
- P.
- Papier gestempelt, Tax 28. §. 1.  
 Parität, muß in Concurſs-Fällen von Fremden erwiesen werden 23. §. 47.  
 Post, mit der ersten oder andern, muß dem nächsten Giranten Avis gegeben werden 15. §. 28.  
 mit derselben sollen die Proteste ehestens fortgeschickt werden 11. §. 19.  
 Tag, wann der letzte Respect-Tag darauf fällt, was zu thun 13. §. 24.  
 Praferenz in concursu creditorum 23. §. 49.  
 Praesentant, suche auch Wechsel-Creditores, und Inhaber.  
 muß wegen nicht Acceptation protestiren oder notiren lassen 9. §. 14.  
 wie lang er mit der Acceptation in der Meß zu warten 9. §. 14.  
 wider dessen Willen sollen der Acceptation keine Conditiones beygefüget werden 8. §. 12.  
 Praesentirung, wann solche zu spath geschiehet, wenn der Schaden 15. §. 27.  
 Praesentiren kan sich der Commissionair gegen den Commitenten, so fallirt, und wie 25. 26. §. 54.  
 Prima Wechselbriefe acceptirte, wo die anzutreffen, muß auf Secunda gefeset werden 14. §. 27.  
 hier negociirte, dürfen nicht gleich zur Acceptation versendet werden 14. §. 27.  
 wann solcher nicht acceptirt, kan Remittent Caution vom Ausgeber oder Giranten fordern 14. §. 27.  
 Principal ist durch seines Bedienten ohne Vollmacht geschene Acceptation nicht verbunden 8. §. 12.  
 kan seine auf gewisse Zeit gefesete Vollmacht aufheben, und wie 5. §. 4.  
 Principalen frembde sollen ihre anhero schickenden Personen Vollmacht geben 4. §. 1.  
 sollen auf die Wechselbriefe die Acceptation deutlich schreiben 8. §. 12.  
 Principalen sollen ihre Vollmachten ohne gewisse Zeit behörig revociren 4. §. 3.  
 Priorität, suche Praferenz.

Pro-

Regifter.

Pro-Cent ½. Provision kan der Acceptant per honor fordern, und wann	11. §. 18.
Procura Abschrift Tax	29 §. 7.
per, Acceptationes wie die gesehen sollen	8 §. 12.
Prolongation der indofirten eigenen Briefe, wie sie gesehen kan	22. §. 46.
Protell, da der Acceptant nicht anzutreffen, ist gültig	13 §. 25.
denenfelben sollen die Ursachen der verweigerten Acceptation einzu- leibet werden	10. §. 17.
di non acceptatione, nach dessen Ausfertigung, wann der Trassat noch acceptiren kan, und wie	11. §. 18.
di non acceptatione jurück zu senden	14. §. 27.
di non pagamento	14. §. 27.
kan der Wechsel-Inhaber fortschicken, wann Trassat nicht den Schad- dens-Belauf hinterlegen und das andere bezahlen will	11 §. 18.
nach solchem, wann Zahlung in Abschlag geschiehet, was zu thun	16. §. 30.
soll mit der ersten oder anderen Post fortgeschickt werden	11. §. 19.
Spesen kan der Inhaber nach verweigerter Zahlung an Trassaten fordern	11. §. 18.
muß der Trassat bezahlen, wann er noch nach acceptiren will	11. §. 18.
muß der bezahlen, so den Adress-Zettel gegeben	10. §. 15.
von in erster Woche simpliciter verweigerter Acceptation, kan gleich fortgesendet werden	9. §. 14.
von nicht Acceptation in Wechs-Wechseln betreffend	9. §. 14.
von nicht Acceptation soll dem Acceptanten per honor zugestellet werden	9. §. 14.
von nicht Zahlung, nach dessen Ausfertigung kan Trassat noch zahlen	11. §. 18.
wann damit nicht ordentlich verfahren, wessen der Schaden	15. §. 27.
Protellations Actus Taxa	28. §. 1.
Instrument bleibt bey dem Notiren bis auf Verlangen ohnaußer- tiget	9. §. 14.
mehr als einen Wechselbrief enthaltend Tax	28. §. 2.
Protelliren kan der Inhaber, wann der eigene Wechselbrief, so nicht mehr in de ersten Hand, nicht acceptirt wird	8. §. 12.
und Notiren, wie weit solche unterschieden	9. §. 14.
Protellirt muß auf den 4ten Respect-Tag werden, wann er auf einen Post-Zel fällt	13. §. 24.
muß werden, wann bey Abgang des Endossement der Acceptant nicht deponiren, oder gegen Caution zahlen will	20. §. 40.
muß wegen des Residui werden, und wann	16. §. 30.

Regifter.

Proceßirt muß werden, wann auf den Adress-Zettel keine Acceptation oder Zahlung folgt	10 §. 15.
„ „ sollen der fremden Juden Brief werden, so girirt und wann	10 §. 16.
Proceßirte Wechselbriefe von nicht Acceptation, sollen die Wechsel-Notarii in ein besonder Protocoll tragen	11 §. 17
Proceßirter Wechselbrief, suche auch Wechselbrief.	
Proceßirung der eigenen Wechselbriefen, deren Aussteller nicht gegenwärtig, und so keinen Acceptanten haben, wann die geschehen sollen	12 §. 20.
„ „ der nicht bezahlten Wechselbriefen, wann die geschehen soll	11 §. 19.
„ „ der Wechselbriefen a uso	12 §. 20.
Protocoll, darinn soll alles von den Wechsel-Notariis notiret werden	13 §. 26.
„ „ der verstorbenen Wechsel-Notarien muß auf der Registratur aufgeschoben werden	14 §. 26.
„ „ der Wechsel-Notarien, darinnen können sich die Kaufleute sehen	14 §. 26.
„ „ soll öffentlich geführt werden	13 §. 26.
„ „ besonderes, darinnen sollen die wegen nicht erfolgter Acceptation proceßirte Briefe getragen werden	11 §. 17.
„ „ Extract Tax	29 §. 7.
Protocollum der Wechsel-Notarien, suche auch Wechsel-Notarien.	
Provision kan der Inhaber fordern nach verweigeter Zahlung, an Trassanten, so vor Versendung des Protelles noch zahlen will	11 §. 18.
Provision muß trassatus bezahlen, wann er noch nach acceptiren will	11 §. 18.
Provocation hat bey Wechselbriefen nicht statt	18 §. 37.
Provocationes haben in Wechsel-Sachen keinen Effectum suspensivum	18 §. 37.
Publication der Wechsel-Ordnung	27 §. 18.

Q.

Quarte, vide Secunde Wechselbrief.

Quittiren, darzu sollen die Factoren Vollmacht haben 4 §. 1.

R.

**R**echnung, eigene, kan eher als eine frembde mit einem tertio kalkiret oder contriret werden 13 §. 18.

Recognoscent muß seinen Brief parat bezahlen ohne Exception 18 §. 33.

Regrets behält Inhaber, ob schon Ordre ausgesprochen 21 §. 42.

„ „ bleibt einem Giranten, so zahlt. gegen alle andere 17 §. 32.

„ „ verliert der Inhaber, wann er was verliert 15 §. 27.

„ „ verliert Inhaber eines eigenen Wechselbriefs, so ohne des Indossament Willen prolongiret 22 §. 46.

⊗

Regrets

Register.

Regres wird gegen den Giranten, so bey der Klage übergangen wird, verlohren	16. §. 28.
Recusanten der Acceptation, oder dessen Bedienten, daroon sollen die Notarii die Ursache vernehmen, und dem Proceß einverleiben	10. §. 17.
Remittent, kan seconde, tertie &c. Wechselbriefe über andere Orte disponiren	14. §. 27.
Requirit, bis auf dessen Verlangen bleibt, wann der Brief notirt, das Instrumentum protestationis ohnaußgefertiget	9. §. 14.
Respect-Tage, suche auch Discretions-Tage.	
"    "    , wann solche bey einem mit keinem ausgefüllten Endossement versehenen Wechselbrief verfloßen, muß Acceptant Gelder deponiren, oder gegen Caution zahlen	20. §. 40.
Restitution in integrum ist einem minorennen Handelsmann, so sich pro majorrenni aufführet, abgeschlagen	7. §. 9.
Retour-Spelen, bey Verlust derselben muß protestirt werden von nicht Acceptation oder Zahlung des Adress-Zittels	10. §. 15.
"    "    , zur Ersparung muß der Inhaber den Wechsel, wann schon Acceptant fallie, bis zur Verfallzeit behalten	12. §. 22.
Revisiones haben in Wechsel-Sachen keinen Effectum suspensivum	18. §. 35.
Revocation der Vollmacht, wann sie ohne Kräfften	5. §. 3.
"    "    der Vollmachten, soll durch öffentlichen Anschlag auf der Börse geschehen	5. §. 3.
"    "    der Vollmachten, auf gewisse Zeit, wie sie geschehen soll	5. §. 4.
"    "    der Vollmachten, die ohne Zeit gescheet sind	4. §. 3.
"    "    einer Vollmacht Anschlagung, Tax	29. §. 8.
"    "    der Vollmachten, was davor negociirt, bleibt in seiner Krafft	5. §. 4.
"    "    der Vollmacht, soll ad protocollum von dem Wechsel-Notario notirt werden	5. §. 3.
Ricambio, suche Rück-Wechsel.	
Riscontri außserhalb Messen sind gültig	21. §. 43.
"    "    müssen mit Approbation sämbl. riscontritender geschehen	18. §. 34.
"    "    darbey wird except. non numerata pecunie nicht admittirt	18. §. 34.
Rivalirung, wann die geschehen, muß Trassat, so nach Ausfertigung des Protests noch zahlen will, Protest-Spelen, Provision und Schaden gut thun	11. §. 18.
Rückwechsel, Caution deshalb	12. §. 22. item 14. §. 27.
"    "    , wann er einfach, und wann er doppelt gerechnet werden kan	15. §. 28.
"    "    , zu dessen Verminderung, muß Zahlung in Abschlag angenommen werden	16. §. 30.
	Samtlags

Register.

Ⓒ

- Ⓒ Amstags in der Zahlungs-woche, sollen die nicht bezahlte Wechselbriefe protestirt oder notiret werden 11. §. 19.  
 Schaden fällt auf den, so Protest versäumt 15. §. 27. 20. §. 40.  
 Schadens-Belauf, wann Partes sich deßhalb nicht vereinigen können, muß hin-  
 terlegt werden 11. §. 18.  
 Schaden muß an den Inhaber zahl't werden vom Traßfaten, und wann 11. §. 18.  
 Schuldner, suche Wechsel: Schuldner.  
 Schuldscheine, darvor gelten der Weiber und Handwerksleuthe Wechsel-  
 Briefe 6 §. 8.  
 Scontriren, mit einem tertio, so falliren will, kan einer vor des Committent:en  
 Rechnung 23. §. 48.  
 Scontro, wann dadurch Acceptant zahlen will, was Inhaber zu thun 21. §. 42  
 Seconde, tertie, quarte &c. Briefe, muß Trahent auf Verlangen geben 14. §. 27.  
 Wechselbriefe kan Remittent über andere Orthe disponiren 14. §. 27.  
 Senfalen, suche Mackler.  
 Separation der Compagnie soll der Wechsel: Notarius ad marginem der Volls-  
 macht tragen 6. §. 6.  
 " " so heimlich geschehen, soll nicht attestiret werden 6. §. 6.  
 " " der Handlung soll in Zeiten denen Correspondenten und Wechsels-  
 Notarien kund gethan werden 5. §. 6.  
 " " soll der Wechsel: Notarius auf der Börse bekannt machen 6. §. 6.  
 " " einer Handlungs-Compagnie Anschlag: Tax 29. §. 8.  
 Sicht, oder nach Sicht, ist nicht unterschieden 12. §. 20.  
 " " darauf lautende Wechselbriefe, wann sie zu protestiren 12. §. 20.  
 " " suche auch Wechselbrief.  
 " " darauf lautende Wechselbriefe, sollen mit Exprimirung des dati acceptirt  
 werden 8. §. 12.  
 " " auf 2. bis 4. Tage lautende Briefe, haben keine Discretions-Tage 12. §. 21.  
 Societät kan nicht vorschügen, ob hätte der fallirte Socius das Geld zur Societät  
 Besten nicht angewendet 6. §. 7.  
 " " soll in solidum haften, wann schon ein Socius, so a parte Handlung treibet,  
 insolvent worden 6. §. 7.  
 Socii in einer Handlung, sollen sich in einer Vollmacht alle unterschreiben 5. §. 5.  
 " " da selbe neben der Societät a parte Handlung treiben, wie es zu halten 6. §. 7.  
 " " sollen von der Separation denen Correspondenten und Wechsel: Notarien in  
 Zeiten Nachricht geben 5. §. 6.  
 Socrorum in der Handlung Nahmen soll der Wechsel: Notarius alle ad proto-  
 collum bringen 5. §. 5.  
 Ⓒ 2 Ⓒöhne,

verloh:  
 §. 28.  
 ari die  
 §. 17.  
 oniren  
 §. 27.  
 Intru-  
 §. 14.  
 nement  
 Gelber  
 §. 40.  
 majoro-  
 §. 9.  
 accepta-  
 §. 15.  
 von Ac-  
 §. 22.  
 §. 15.  
 §. 3.  
 Börse  
 §. 3.  
 §. 4.  
 §. 3.  
 §. 8.  
 §. 4.  
 §. 3.  
 §. 4.  
 §. 3.  
 §. 43.  
 §. 34.  
 §. 34.  
 Protest  
 it thun  
 §. 18.  
 §. 27.  
 en kan  
 §. 28.  
 ommen  
 §. 30.  
 amstags

Fallie-

Regiſter.

Ehne, frembder Kaufleute, was ſie zu beobachten	4. §. 1
Sola, hier negotiirte Wechſelbriefe dürfen nicht gleich zur Acceptation verſendet werden	14. §. 27.
Solidum, ſuche in ſolidum.	
Sonnabend 2c. auf Juden einlangende Briefe wann ſie zu acceptiren	19. §. 38.
Sonn- und Feiertage, wo ſie bey Affignationen von Zeitrechnung ausgenommen	17. §. 41.
men	
Sonn- und Feiertage werden in die Verfall-tage, aber nicht in die Discretionst-tage gerechnet	21. §. 20.
S. P. Buchſtaben, gelten bey Acceptationen nicht	8. §. 12.
Special-Vollmachten der frembden Factoren betreffend	4. §. 1.

T.

T Alienis jus hat gegen Frembden in Admittirung bey Fallimenten ſtatt	23. §. 47.
" " bey Acceptationen der Wechſelbriefen	8. 9. §. 13.
Taxa der Wechſel, Notarien	28. ſeq.
Tertie Wechſelbrief, kan Remittent über andere Orte diſponiren	14. §. 27.
" " ſuche auch Seconde.	
Tochtermänner, frembder Kaufleute, was ſie zu beobachten	4. §. 1.
Transmiſſio actorum hat in Wechſel, Sachen keinen Effectum ſuſpenſivum	18. §. 35.
Transportirte Wechſelbriefe ſollen gelten	7. §. 10.
Traktant ſuche auch Ausgeber.	
" " iſt nicht weiter gehalten, wann Traktat oder Inhaber was verſichert	15. §. 27.
" " muß dem Inhaber Caution ſtellen, wann Acceptant fallirt	12. §. 22.
" " muß ſeconde, tertie Wechſelbriefe auf Verlangen geben	14. §. 27.
" " wann gegen ſelbigen Execution vom Creditore geſucht werden kan	15. §. 28.
" " wann ſein Wechſelbrief nicht acceptirt wird, muß dem Inhaber Caution leiſten	14. §. 27.
" " wird aus Mangel Caution mit Personal-Arreſt belegt, und wann	15. §. 27.
Traktat, darff ohne Indollement nicht zahlen	20. §. 40.
" " ſo noch nach acceptiren will, muß Speſen und Provision, auch Schaden bezahlen	11. §. 18.
" " ſo noch vor Verſendung des Proteſts zahlen will, muß Capital, Proteſt-Koſten und Provision ſogleich bezahlen, und den Schaden-Vorlauf allenfalls interlegen	11. §. 18.
" " wann er nach Ausfertigung des Proteſts di non acceptatione noch nach acceptiren kan, und wie	11. §. 18.

Trak-

Register.

Tractat, wann er nach verfertigtem Protest von nicht Zahlung noch zahlen will, was zu thun 11. §. 18.

Tractirte Briefe von andern Orten, so auf einige Zeit lauffen, wann solche nur 14. Tag zuvor acceptirt werden dürfen 7. §. 12.

II.

Unterkäufer, suche Waaren, Mackler.

Unterpänder dürfen in Concurſu nicht ohne Zahlung herausgegeben werden 23. §. 59.

„ können in Concurſu die Creditores einlöſen 23. 24. §. 50.

Unterpands Inhaber in Concurſu muß den Uberschuß deponiren 24. §. 50.

„ in Concurſu kan das Reſiduum fordern 24. §. 50.

Ursachen der Acceptations-Verweigerung kan, wann die Wechsel, Notarii die Zeit nicht haben, ein Notarius mit zween Zeugen vernehmen 10. §. 17.

„ Acceptations-Verweigerung ſollen die Wechsel, Notarii dem Protest einverleiben 10. §. 17.

„ der Verweigerung der Acceptation ſollen die Wechsel, Notarii ſelbſt vernehmen 10. §. 17.

Ufo, à uſ, Wechselbriefe, wann ſie zu bezahlen 12. §. 20.

Ufo, darauf lautende Wechselbriefe, wie ſie zu acceptiren 8. §. 12.

V.

Valuta, von geſchloſſenen Briefen müſſen die Juden den Chriſten ins Hauß bringen 19. §. 37.

Veranlaſſung der neuen Wechsel-Ordnung 3. proömio.

Verfalltag, auf den ſelben müſſen die Protestirungen geſchehen, wann der Wechsel-Schuldner oder Acceptant nicht bey Handen iſt 12. §. 20.

„ vor ſelbem kan zum præjudiz tertii keine Zahlung geſchehen, bey ohne Ordre lautenden Briefen 21. §. 44.

„ vor ſelbem kan zuweilen Zahlung geſchehen 21. §. 44.

Verfallzeit der Wechsel, wie ſie gerechnet werde 12. §. 20.

„ fünf Jahr darnach ſind eigene Wechselbriefe ungültig 22. §. 46.

„ Jahr und Tag hernach haben eigene Wechselbriefe kein Wechſels-Recht 22. §. 46.

„ innerhalb 24. Stunden darnach müſſen die Briefe à viſta, oder dato zahlet werden 12. §. 21.

„ vier Wochen hernach ſind die tractirte, nicht proteſtirte, und nicht zurück geforderte Wechſelbriefe ungültig 22. §. 46.

„ wann 14. Tage zuvor die tractirte Briefe, ſo auf einige Zeit lauffen, acceptirt werden dürfen 8. §. 12.

4. §. 1  
rsendet  
§. 27.  
  
§. 38.  
genon  
§. 41.  
Dilcre  
§. 20.  
§. 12.  
4. §. 1.  
  
3. §. 47.  
§. 13.  
8. seq.  
§. 27.  
  
4. §. 1.  
infivum  
§. 35.  
§. 10.  
  
erſiehet  
§. 27.  
§. 22.  
§. 27.  
en kan  
§. 28.  
C Cau-  
§. 27.  
§. 27.  
§. 40.  
chuden  
§. 18.  
proteſt-  
Bilauſ  
§. 18.  
nach  
§. 18.  
Trat-

Falle

Register.

Verkauffen, dazuy sollen die Factoren Vollmacht haben	4 §. 1.
Verlegte, unprotestirte Wechselbriefe, wie lange sie gültig	22. §. 46.
Verlohrner Wechselbriefen Zahlung betreffend	22. §. 47.
Wierzehner Tage zuvor, wann die Acceptationes der trafficirten Briefen von andern Orten, so auf einige Zeit laufen, geschehen sollen	8. §. 13.
vista Wechselbriefe, wann sie zu zahlen	12. §. 21.
Vollmacht Abschrift Tax	29. §. 7.
auf gewisse Zeit, wie die zu revociren	5. §. 4.
Vollmachten Copien soll der Wechsel-Notarius mit dem Original consecriren	4. §. 2.
"    "    "    soll vom Bevollmächtigten unterzeichnet werden	4. §. 2.
"    "    "    in frembder Sprach zu copiren und registriren Tax	29 § 6.
"    "    "    Original soll vom Wechsel-Notario un erzeichnet werden	4. §. 2.
"    "    "    soll vom Wechsel-Notario juruckgegeben werden	4. §. 2.
"    "    "    teutsche zu copiren, und zu registriren Tax	28. 29. §. 4. 5.
"    "    "    der Factoren ic. sollen auf eine gewisse Zeit gesetzt seyn	4. §. 1.
"    "    "    der frembden sollen authorisiret seyn	4. §. 1.
"    "    "    der frembden Factoren sollen general- oder special seyn	4. §. 1.
"    "    "    der frembden Factoren sollen auf alle Negotia extendiret seyn	4. §. 1.
"    "    "    ohne Zeit wie lange sie gültig	4. §. 3.
"    "    "    sollen alle Handlung's Socii unterschreiben	5. §. 5.
"    "    "    sollen die frembde Factoren sowohl in, als außershalb denen Wechsen haben	4. §. 1.
"    "    "    sollen durch offentlichen Anschlag revociret werden	5. §. 3.
"    "    "    sollen in Originali & Copia einem Wechsel-Notario zugestellt werden	4. §. 2.
"    "    "    sollen von einem Wechsel-Notario ad protocollum gebracht werden	4. §. 2.
"    "    "    Revocation soll von denen Principalen behörig beschehen	4. §. 3.
"    "    "    Revocation soll von denen Wechsel-Notariis ad protocollum gebracht werden	5. §. 3.
"    "    "    was vor deren Revocation negotiirt, bleibt in seinen Kräften	5. §. 4.
Vollmächts-Acceptationes, wie solche geschehen sollen	8. §. 12.
Vorgang, suche auch Priorität.	
"    "    in concursu hat derjenige, von dem Fallit kurtz zuvor Waaren aufgeborget	24. §. 51.

W.

Waaren, suche auch Commission's-Waaren.	
"    kurtz vorm Falliment aufgeborget betreffend	24. §. 51.

Register.

4. §. 1.	Waaren: Zahlung ist nicht von Wechsel = Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 46.	Waaren: Wechsel = Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 45.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
von an	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 13.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 21.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
9. §. 7.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
inficieren	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
29 § 6.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
n 4 § 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
n 4 § 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 4. §. 5.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 1.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 1.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
n 4 §. 1.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 3.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 5. §. 5.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 1.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
5. §. 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
elt we	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
t werden	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 2.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 3.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
ollum g	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
§. 5. §. 3.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
en §. 5. §. 4.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
8. §. 13.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
geborgt	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
24. §. 5.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
4. §. 5.	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.
Waaren	Waaren: Wechsel: Wechsel: Zahlung unterschieden	19. §. 36.

### Register.

Wechselbrief, der nicht handelnden Weiber und Handwercks-Leuthe, so nicht 2000. fl. verschäßen, an Christen ausgestellt, gelten als Schuldscheine	6. §. 8.
der nicht handelnden Weiber, und keine 2000. fl. verschäßenden Handwercks-Leuten an Juden ausgestellt, wann sie ganz un- gültig	7. §. 8.
eigene indollirte können ohne Willen des Indollanten nicht pro- longiret werden	22. §. 46.
eigene, wann der Aussteller nicht gegenwärtig, müssen auf den Verfalltag protestiret werden	12. §. 20.
eigene, wie lang sie als Schuldscheine exigibel	22. §. 46.
eigene, wie lang sie Wechsel, Recht behalten	22. §. 46.
eingeflagte müssen in 24. Stunden zahl't werden	15. §. 28.
gicirte, sollen gelten	7. §. 10.
hier, auf andere Ort ausgegebene oder negotiirte, darff Inhaber nicht gleich zur Acceptation senden	14. §. 27.
in der Weß acceptirte, aber nicht bezahlte, wann sie zu protestiren	11. §. 19.
in solidum ausstellte, admittiren nicht die Kayserliche Fretheit, nur seinen Antheil zu bezahlen	18. §. 33.
können die Handwercksleuthe, so unter 2000. fl. verschäßen, nicht ausstellen	6. §. 8.
mit Endossement in bianco, darf nicht zahl't werden	20. §. 40.
müssen, wann der Acceptant fallirt, 2mahl protestirt werden	13. §. 27.
nach dem Protest, wann in Abschlag zahl't worden, was zu thun	16. §. 30.
nicht auf Ordre ausstellte, können nicht vorm Verfalltag zahl't werden	21. §. 44.
ohne Endossement, müssen acceptirt werden	20. §. 40.
ohne Obligo, wie sie endossirt werden können	15. §. 28.
ohne Ordre ausstellte, können nicht verhandelt werden	21. §. 44.
per procura wie solche zu acceptiren	8. §. 12.
prima, suche prima.	
recognoscirte sind parater Execution unterworfen	17. §. 33.
secunde, tertie, quarte &c. fan remittent über andere Orte disponiren	24. §. 27.
secunde, tertie &c. muß Trahent auf Verlangen geben	14. §. 27.
so auf andere Messen geschlossen, wann sie auszustellen	7. §. 11.
so in der Weß nicht acceptirt, wann sie zu protestiren, oder notiren	9. §. 14.
	Wechsel

Register.

so nicht scheine 6. §. 8. hängend ang un 7. §. 8. cht pro 2. §. 46. auf den 2. §. 20. 2. §. 46. 2. §. 46. 5. §. 28. 7. §. 10. Inhaber 4. §. 27. wechseln 1. §. 19. Strepheit 8. §. 33. nen, nicht 6. §. 8. 0. §. 40. 13. §. 27. zu thun 6. §. 30. tag zahl 1. §. 44. 10. §. 40. 5. §. 28. 21. §. 44. 8. §. 19.	<p>Wechselbrief, so in die dritte Mess- Woche lauten, deren Acceptation betreffend</p> <p>9. §. 14. 12. §. 27.</p> <p>so keinen Acceptanten haben, wann sie zu protestiren sollen ohne Legitimation an keinen Bedienten oder Jungen zahl werden</p> <p>19. §. 39. 21. §. 44.</p> <p>so nicht an Ordre ausgestellt, können contremandirt werden</p> <p>9. §. 14.</p> <p>so überhaupt in die Mess lauten, deren Acceptation betreffend</p> <p>so wegen nicht Acceptation protestirt, muß Inhaber bis zur Ver fallzeit behalten</p> <p>14. §. 27. 11. §. 18.</p> <p>so wegen nicht Zahlung protestirt, können von Trafsaten noch bezahlet werden, und wie</p> <p>trafsirte, nicht zurückgeforderte, so nicht protestirt, wie lang sie gültig</p> <p>22. §. 46.</p> <p>trafsirte, so auf einige Zeit laufen, wann solche nur 14. Tage vor der Verfallzeit acceptirt werden dürfen</p> <p>8. §. 13. 12. §. 20.</p> <p>Verfallzeit, wie sie gerechnet werde</p> <p>verlohrner Zahlung betreffend</p> <p>22. §. 45.</p> <p>von nicht Acceptation protestirte, sollen in ein besonder Protocol getragen werden</p> <p>11. §. 17. wenn solche zuzustellen</p> <p>9. §. 14. 10. §. 16.</p> <p>von fremdden Juden, so girirt, wann sie zu protestiren</p> <p>wann solche nur zum Theil bezahlet werden, was zu observiren</p> <p>16. §. 30. 6. §. 8.</p> <p>wer solche ausstellen könne</p> <p>wie darauf die Zahlung in Abschlag zu notiren</p> <p>16. §. 30. 17. §. 32.</p> <p>wird durch Zahlung des Ausgebers oder Giranten nicht getrüdet</p> <p>zu spat präsentirte, dabey ist der Schade dem Präsentanten</p> <p>17. §. 27.</p> <p>Wechsel-Creditor, auf dessen Requisition sollen die Proteste oder Notirungen geschehen</p> <p>11. §. 19.</p> <p>bey Wechseln auf andere Messen geschlossen, muß bis zur Aus stellung einen Interims- Recognition-Schein haben</p> <p>8. §. 11.</p> <p>Wechsel-Deposito. vide Deposito- Wechsel.</p> <p>Gstübiger wann er Caution zu stellen</p> <p>18. §. 35.</p> <p>Wechsel-Inhaber, suche auch Inhaber.</p> <p>muß in Ermangelung Acceptation oder Zahlung sich bey Adressatis melden</p> <p>10. §. 15.</p> <p>Wechsel-Maceler sollen beyden Theilen Billets geben</p> <p>27. §. 57. 31. Zum 5ten. sollen ein ordentl. Buch halten</p> <p>27. §. 57. 31. Zum fünfften.</p> <p>suche auch Wechsel-Senalen.</p> <p>Wechsel-Notarien Protocol, suche Protocol.</p> <p>Taxa</p> <p>28. 29. Wechsel</p>
---	---

5

28. 29.  
Wechsel

### Register.

Wechsel, Notarii, denselben soll von einer Handlungs- Separation Nachricht gegeben werden	5. §. 6.
" " müssen ihr Protocoll öffentlich führen	13. §. 26.
" " so einen Brief zu notiren bekommen, müssen vom Wechsels Schuldner Zahlung begehren, und in Entsehung protestiren	9. §. 14.
" " sollen aller Handlungs-Sociorum Namen ad Protocollum bringen	5. §. 5.
" " sollen alles ad Protocollum notiren	13. §. 26.
" " sollen die Copeyen mit den Original-Vollmachten collationiren, und ad protocollum bringen	4. §. 2.
" " sollen die Handlungs-Separation ad protocollum notiren, und auf der Börse bekannt machen	6. §. 6.
" " sollen die Original-Vollmachten unterzeichnen und zurück geben	4. §. 2.
" " sollen die protestirte Wechselbriefe di non acceptatione in ein besonder Protocoll notiren	11. §. 17.
" " sollen die Revocationes der Vollmachten ad protocollum notiren	4. §. 3. 4.
" " sollen die Revocationes der Vollmachten auf der Börse bekannt machen	5. §. 4.
" " sollen jedermann beförderlich seyn	13. §. 26.
" " sollen beyde in Wechseiten auf dem Comtoir seyn	13. §. 26.
" " sollen Niemand vor dem andern favorisiren	28 §. 1.
" " sollen von dem Reculanten der Acceptation die Ursachen vernehmen, und dem Protest einverteiben	10. §. 17.
" " wann einer stirbt, müssen dessen Protocolla auf die Registratur geliefert werden	14. §. 26.
" " wann sie den Acceptanten nicht antreffen können, müssen protestiren	13. §. 25.
" " wann sie die nicht bezahlte Briefe protestiren sollen	11. §. 19.
" " was sie bey dem Notiren vor ihren Gang bekommen	9. §. 14.
" " sollen wenigstens einer von ihnen auf dem Comtoir seyn, und notelang	13. §. 26.
Wechsel-Ordnung, Aenderung vorbehalten	27. §. 59.
" " alte, auf selbe sind viele Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen gewesen	3. proæmio.
" " alte hat viele Casus und Umstände nicht enthalten	3. proæmio.
" " bindet einheimische und frembde Handelsleute	3. proæmio.
" " neuer Veranlassung	3. proæmio.

Wechsels

Register.

Wachricht		
1. §. 6.		
13. §. 26.		
Wachsel		
ung prote-		
9. §. 14.		
lumbrin		
5. §. 5.		
13. §. 26.		
collationi-		
4. §. 2.		
ren, und		
6. §. 6.		
urück ge-		
4. §. 2.		
in ein bo-		
1. §. 17.		
m notiren		
6. §. 3. 4.		
Börse be-		
5. §. 4.		
3. §. 26.		
3. §. 26.		
28 §. 1.		
verneh-		
9. §. 17.		
registatur		
4 §. 26.		
sen pro-		
3. §. 25.		
1. §. 19.		
9. §. 14.		
ryn, und		
3. §. 26.		
7. §. 59.		
nungen		
oemio.		
Wachsel		
Wachsel-Ordnung, so fern sie neu, gilt a die publicationis nach 2. Monaten		22. §. 18.
so fern sie nicht von der alten abgethet, gilt sogleich		27. §. 58.
Wachsel-Ordnungen von 1666, und 1676 vermehrt und verbessert		3. proemio.
Wachsel-Process soll de simplici & plano geführt werden		17. §. 33.
Wachsel protektirter, von nicht Zahlung, deßhalb kan der Creditor so lang Execution suchen, bis er bezahlt		15. §. 28.
Wachsel-Recht, demselben ist Assignant unterworfen, wann die erste Assignation nicht zahlt wird		20. §. 41.
Wachsel-Sachen, admittiren keine Provocation, oder Appellation		18. §. 33.
darinnen haben Provocationes, Appellationes, Revisiones &c. keinen Effectum suspensivum		18. §. 35.
was vor Exceptiones darbey nicht statt haben		17. 18. §. 33.
Wachsel-Schliessen, darzu sollen die Factoren Vollmacht haben		4. §. 1.
Wachsel-Schuldner, muß währenden Decendii zahlen oder deponiren		18. §. 35.
Wachsel-Sentalen, Ahd		29. Zum ersten.
oder Mackler-Ordnung und Rolle		29. 30.
sollen an keinem Wechsel oder Contract Theil oder Gewinn haben		30. Zum andern.
sollen auf andere Personen, so heimlich maceln, acht geben und selbe anzeigen		31. Zum siebenden.
sollen auf Eöbliche Recheney Messentlich ihre Gebühr zahlen		31. Zum sechsten.
sollen wider besser Wissen Niemand als reich oder arm angeben		30. Zum dritten.
Tax,		30. Zum vierten.
Wachsel-und andere Handlung, durch die neue Ordnung befördert		3. proemio.
Wachsel-und Waaren-Zahlung, darunter kein Unterschied		19. §. 36.
Wachsel-Zahlung in was vor Geld-Sorten solche zu thun		19. §. 36.
Weiber, so keine Handlung treiben, können keine Wechsel-Briefe ausstellen		6. §. 8.
Wiedererr der Vollmachten, suche auch Revocationes.		
der Vollmacht, wann er ohne Kraft		5. §. 3.

3.

Zahlen, darzu sollen die Factoren Vollmachten haben		4. §. 1.
Zahlung der eingeklagten Wechselbrief, muß innerhalb 24. Stunden gesehen		15. §. 28.
der Wechsel-Briefen à dato		12. §. 21.
Zahlung		

Fallie



### Register.

Zahlung der Wechselbrief à vista, oder kurze Sicht	12. §. 21.
der Wechselbrief à ulò und Sicht, wann sie geschehen soll	12. §. 20.
der Wechsel, Brief, wann sie vorm Verfalltag nicht geschehen kan	21. §. 44.
der Wechsel, Brief, wann sie vor dem Verfalltag geschehen kan	21. §. 44.
der Wechselbriefen, in was vor Geld solche geschehen soll	19. §. 36.
an Jungen, oder Bedienten, wie sie geschehen soll	19. §. 39.
in Abschlag, nach dem Proceß, was darbey geschehen soll	16. §. 30.
in Abschlag, wie solche auf den Brief zu setzen	16. §. 30.
in Wechsel und Waaren einander gleich	19. §. 36.
müssen die Juden den Christen ins Haus bringen	19. §. 37.
müssen die Juden thun den Tag vorher, wann die Wechsel, Brief auf den Schabes fällig	19. §. 38.
muß auf den vierten Respect-Tag geschehen, wann dieser auf einen Post-Tag fällt	13. §. 24.
muß bey Wechselbriefen nach geschehener Acceptation oder Recognition parat und ohne Exception, auch voll geschehen	18. §. 33.
per honore wann die geschehen, kan an Traßaren Proceß-Spesen, Provision und Schaden gefordert werden, und wann	11. §. 18.
verlohrner Wechselbriefen betreffend	22. §. 45.
, von nicht erfolgter muß dem nechsten Citanten Avis gegeben werden	15. §. 28.
währenden Decendii, wann solche geschieht	18. §. 35.
wann Adressatus verweigert, muß protestirt werden	10. §. 15.
wann solche nur zum Theil geschieht, was zu thun	16. §. 3.
Zahl, Woche, in derselben sollen die nicht bezahlte Wechsel, Briefe protestirt werden	11. §. 19.
Zeit, auf gewisse gesetzte Vollmachten, wie sie zu revociren	4. §. 5. 1. 4.
ohne gewisse gesetzte Vollmachten, wie lang sie gültig	4. §. 5. 3.

### E N D E.

#### Errata.

Pag. 3, lin. 17. dannero lege dennenhero. P. 10, lin. 7. die auf Anmeldung  
 lege die auf die Anmeldung. Pag. 13, lin. 6 XIII, lege XXIII. Pag.  
 14, lin. 3. ihren lege ihrer. P. 17, lin. 34. Cessionis potentiorum lege Cessionis in potentiorum.

Ng 1110, 4<sup>0</sup>

ULB Halle

004 112 229

3





Inches  
Centimetres  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

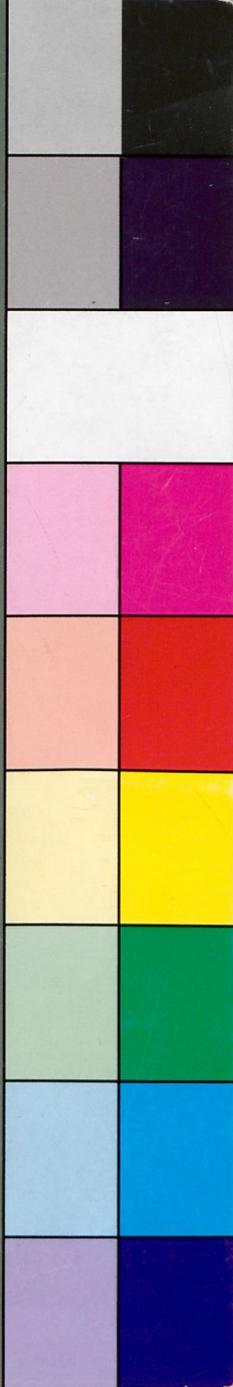
Red

Magenta

White

3/Color

Black



...sche eher nicht, als 14. Tage vor der Ver...

Des  
Reichs, Stadt  
Munich am Main  
...te und vermehrte

12

# Munich

Kaufmanns, Geschäften,  
Mit  
...sel-Notarien Gebühren, auch Wechsel- und  
...ckler-Ordnung und Rolle.  
*privilegio Magistr. Francofurtensis.*



39.

Frankfurt am Main,  
Wolfgang Christoph Mulken.